**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Bergstraße“ in Gnarrenburg**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen die technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Bergstraße durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken / Schranken in der Gemeinde Gnarrenburg, Bahn-Kilometer 17,860, der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

* der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
* des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
* der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVB vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

**II.**

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Verkehrsflächen in der Gemeinde Gnarrenburg.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

* 1. Geringfügige Inanspruchnahme von Flächen und Boden,

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Das Vorhaben bewirkt keine Umweltauswirkungen auf nationale oder europäische Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen.

Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

**III.**

Die Maßnahme umfasst die Sicherung eines bislang durch eine Blinklichtanlage gesicherten Bahnübergangs mittels einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken / Schranken im Siedlungsbereich der Gemeinde Gnarrenburg. Das Schutzgut Boden wird in geringem Umfang beeinträchtigt. Es handelt sich dabei allerdings um Randbereiche von Straßen und Schienenwegen, die bereits durch Verdichtungen, Veränderungen der Bodenhorizonte und Immissionen vorbelastet sind

Es bestehen keine Anhaltspunkte, die auf erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt schließen lassen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Lüneburg, 06.05.2020

5118-30224 (EVB)

Im Auftrage

Soltau